

Gemeinde Schkopau

Amtsblatt



Bekanntmachungen der Gemeinde Schkopau

Nummer: 04 / 2021

ausgegeben am: 03.02.2021

Inhalt:

Genehmigungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz
Öffentliche Bekanntgabe des Landesverwaltungsamtes, Referat
Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltver-
träglichkeitsprüfung zur UVP-Vorprüfung zum Antrag der Fa. Trinseo
Deutschland GmbH auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 des
Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur wesentlichen Änderung der
Anlage zur Herstellung Lösungselastomeren in 06258 Schkopau

Seite: 2

Impressum

Seite: 1

Impressum: Amtsblatt der Gemeinde Schkopau

Herausgeber:

Der Bürgermeister
Gemeinde Schkopau
Schulstraße 18, 06258 Schkopau
Telefon: 03461 / 73 03 510
Telefax: 03461 / 73 03 55 510

Verantwortlich:

Sekretariat
Telefon: 03461 / 73 03 510
Telefax: 03461 / 73 03 55 510
E-Mail: info@gemeinde-schkopau.de

Druck / Layout:

Gemeinde Schkopau

Bezugsbedingungen:

Das Jahresabonnement kostet 47,50 Euro. Diese sind im Voraus bar oder per Überweisung zu entrichten. Die Ausgaben gehen auf dem Postweg zu.

Auflage:

13 Stück

**SACHSEN-ANHALT**

Landesverwaltungsamt

Öffentliche Bekanntgabe des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur Vorprüfung nach § 9 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der Firma Trinseo Deutschland GmbH in 06258 Schkopau auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 BImSchG für die wesentliche Änderung der Anlage zur Herstellung von Lösungselastomeren durch Zuordnung von Betriebseinheiten der 1.4 cis Polybutadien- Anlage zur Lösungselastomere- Anlage am Standort Schkopau, Landkreis Saalekreis.

Die Trinseo Deutschland GmbH in 06258 Schkopau beantragte mit Schreiben vom 18.12.2020 beim Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt die Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) für die wesentliche Änderung der

Anlage zur Herstellung von Lösungselastomeren;

**Zuordnung von Betriebseinheiten der 1.4 cis Polybutadien- Anlage
zur Lösungselastomere- Anlage**

in **06258 Schkopau**

Gemarkung: **Schkopau**

Flur: **4**

Flurstücke: **206, 207, 210.**

Gemäß § 5 UVPG wird hiermit bekannt gegeben, dass im Rahmen einer Vorprüfung nach § 9 UVPG festgestellt wurde, dass durch das genannte Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu befürchten sind, sodass im Rahmen des Genehmigungsverfahrens keine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlich ist.

Aufgrund der Merkmale und des Standortes des Vorhabens sowie der getroffenen Vorkehrungen ergeben sich folgende wesentliche Gründe für die Feststellung:

- Das Vorhaben wird keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzgut Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit hervorrufen. Die betroffenen Anlagen wurden gemäß dem Stand der Technik errichtet und werden entsprechend den umwelt- und sicherheitsrelevanten Forderungen des Gesetzgebers betrieben. Im Rahmen der geplanten Änderung erfolgt keine Erhöhung der genehmigten Produktionskapazität und es werden weder bauliche noch technologische Änderungen vorgenommen.
- Das Vorhaben verursacht keine Änderungen im Emissionsverhalten. Durch die anlagenseitige Neuordnung kommt eine Emissionsquelle zum Bestand der Lösungselastomere- Anlage hinzu; hierbei handelt es sich jedoch um einen „Notkamin“, der ausschließlich bei Ausfall der Verbrennungsanlagen des Standorts zum Einsatz kommt.
- Mit dem Vorhaben sind keine zusätzlichen Lärmemissionen verbunden.

- Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt sind nicht zu erwarten, da mit dem Vorhaben keine zusätzlichen Flächenversiegelungen und Emissionen verbunden da sind.
- Durch die geplante Änderung der Anlage wird kein zusätzliches Abwasser erzeugt. Zusätzliches Abwasser aus Sozialeinrichtungen fällt durch die geplante Änderung ebenfalls nicht an. Unbelastetes Oberflächenwasser (z. B. Straßen- und Dachentwässerung) wird über die bestehenden Systeme des Werkes abgeführt.
- Mit dem Vorhaben sind keine Baumaßnahmen verbunden und es werden keine zusätzlichen Flächen versiegelt. Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf das Schutzgut Boden und Fläche sind daher nicht zu erwarten.
- Relevante Wirkfaktoren auf das Klima werden durch das Vorhaben nicht hervorgerufen, da sich die Emissionssituation der Anlage nicht verschlechtert und zusätzliche Flächenversiegelungen im Vergleich zur Bestandssituation nicht geplant sind.
- Mit dem Vorhaben sind keine baulichen Veränderungen der bestehenden Gebäudesubstanz verbunden, die sich auf das Erscheinungsbild der Chemieanlage auswirken, sodass erhebliche nachteilige Auswirkungen auf das vorhandene Landschaftsbild nicht zu erwarten sind.
- Da sich durch das Vorhaben das Emissionsverhalten und das Gefahrenpotenzial der Anlage nicht verändern wird, resultieren hieraus keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzgut Kultur- und Sachgüter.
- Zusammenfassend wird festgestellt, dass durch das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter zu erwarten sind. Daher ergeben sich hierdurch auch keine relevanten Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern.

Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar. Beruht die Feststellung auf einer Vorprüfung, so ist die Einschätzung der zuständigen Behörde in einem gerichtlichen Verfahren betreffend die Zulassungsentscheidung nur daraufhin zu überprüfen, ob die Vorprüfung entsprechend den Vorgaben des § 9 i. V. mit § 7 UVPG durchgeführt worden ist und ob das Ergebnis nachvollziehbar ist.